

Simburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

(Simburger Zeitung) Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Simburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
In Jede jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterferien je nach Umständen.
Wandkalender um die Jahresweiche.

Verantwortl. Redakteur Herr. Leh, Druck u. Verlag von Alex. Wagner
H. Schindler Verlag u. Buchdruckerei in Simburg (Dahn) Fernsprecher Nr. 89.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 2 Mark 40 Hgr.
vierteljährlich ohne Porto 60 Hgr.

Einzelnummern 20 Hgr.
b. 6 gepolsterte Sammelhefte oder deren Raum.
Bestellen die 21 mm breite Zeitungs 60 Hgr.
Abgabe wird nur bei Vorbestellung gemeldet.

Nummer 220

Simburg, Samstag den 21. September 1918

81. Jahrgang

Huflut!

Es wird das Jahr stark und scharf hergehen. Aber man muß die Ohren heif halten, und Jeder, der Ehre und Liebe fürs Vaterland hat, muß alles daran setzen. Dieses Wort Friedrich des Großen müssen wir uns mehr denn je vor Augen halten. Ernst und schwer ist die Zeit, aber weiter kämpfen und wirken müssen wir mit allen Kräften bis zum ehrenvollen Ende. Mit voller Wucht stürmen die Feinde immer aufs neue gegen unsere Front an, doch stets ohne die gewünschten Erfolge. Angesichts des unabsehbaren Heldentums draußen sind aber der Dabeingebliebenen Kriessleiden und Entbehrungen gering. An alles dies müssen wir denken, wenn jetzt das Vaterland zur 9. Kriessanleihe ruft. Es geht ums Ganze, um Heimat und Heerd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Daher muß jeder Kriessanleihe zeichnen.

Deutscher Tagesbericht.

Abgeschlagene feindliche Angriffe.

81 Flugzeuge vernichtet.

Großes Hauptquartier, 20. Sept. (W.I.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Deutsches Gruppe Kronprinz Rupprecht

In der Nacht vom 19. zum 20. Sept. wurde von der 1. Division der Engländer nordwestlich von Hulluch ein Versuch unternommen, die Front zu durchbrechen. Bei heftigen Kämpfen wurde der Angriff abgewiesen. In der Nacht vom 20. zum 21. Sept. wurde von der 1. Division der Engländer südlich von Hulluch ein Versuch unternommen, die Front zu durchbrechen. Bei heftigen Kämpfen wurde der Angriff abgewiesen. In der Nacht vom 21. zum 22. Sept. wurde von der 1. Division der Engländer südlich von Hulluch ein Versuch unternommen, die Front zu durchbrechen. Bei heftigen Kämpfen wurde der Angriff abgewiesen.

Deutsches Gruppe Bochn.

Auf dem Schlachtfeld am frühen Morgen heftiger Feuerkampf. Starke Teilangriffe, die der Feind gegen Gouzeaucourt und beiderseits von Epheg mehrfach wiederholte, wurden abgewiesen. Bayerische Regimenter und preussische Jäger zeichneten sich hierbei besonders aus. Einheiten der 1. Division der Engländer versuchten, die Front zu durchbrechen. Bei heftigen Kämpfen wurde der Angriff abgewiesen. In der Nacht vom 21. zum 22. Sept. wurde von der 1. Division der Engländer südlich von Hulluch ein Versuch unternommen, die Front zu durchbrechen. Bei heftigen Kämpfen wurde der Angriff abgewiesen.

Deutsches Gruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich der Maas machten wir bei eigenen Unternehmungen am Gehöft Baurains und westlich von Sonny 130 Gefangene. Infolge unserer Artilleriefeuers, das das Unternehmen westlich von Sonny vorbereitete, kam ein beabsichtigter Angriff des Feindes nicht voll zur Entwicklung und wurde abgewiesen.

Deutsches Gruppe Gallisch.

Kleinere Vorstöße. Ueber dem Schlachtfeld zwischen Maas und Mosel sah das Jagdgeschwader 2 unter Führung des Oberleutnants Freiherrn von Bönigk in der Zeit vom 12. bis 18. September 81 feindliche Flugzeuge ab. Es verlor selbst im Kampfe nur zwei Flugzeuge. Leutnant Bönigk errang seinen 30. Luftsieg.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 20. Sept., abends. (W.I.B. Amtlich.)

An den Kampffronten nichts Neues.

Oesterreichisch-ungarischer Tagesbericht.

Wien, 20. Sept. (W.I.B.) Amtlich wird verlautbart: Italienischer Kriegsschauplatz: Die Kämpfe an der venetianischen Gebirgsfront lebten gestern aufs neue auf. Nördlich des Col Nibella und des Col del Rosso gelang es den Italienern, vorübergehend in unsere Gräben einzudringen, umgeklümpert einschende Gegenstände warfen sie sogleich wieder hinaus. Westlich des Molone und im Gebiet des Col del Orso schlugen unsere tapferen Regimenter italienische Anstürme in erbitterten Kämpfen zurück. Der Feind erlitt schwere Verluste. Bei Sandoma scheiterte ebenfalls ein feindlicher Uebergangversuch.

Westlicher Kriegsschauplatz: Bei den I. und I. Truppen keine besonderen Kampfhandlungen. Albanien: Geringe Gefechtsaktivität. Die feindlichen Fluganlagen von Balona wurden von unseren Fliegern mit Erfolg angegriffen.

Der Chef des Generalstabs.

12000 Tonnen versenkt.

Berlin, 20. Sept. (W.I.B.) Im westlichen Teile des Mittelmeeres versenkte unsere U-Boote 12000 Bruttoregister-tonnen Schiffsraum.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Deutschland bereit.

Berlin, 20. Sept. (W.I.B. Amtlich.) Die heute durch den kaiserlichen Botschafter in Wien überreichte deutsche Antwort auf die Friedensnote der I. und II. österreichisch-ungarischen Regierung hat folgenden Wortlaut: Unterzeichnete kaiserliche Botschafter beehrt sich, auf die sehr geschätzte Note des I. und II. Ministeriums des kaiserlichen und

königlichen Hauses und des Reiches vom 14. dieses Monats folgendes zu erwidern: Die Aufforderung der I. und II. Regierung an alle kriegsführenden Staaten zu einer vertraulichen und unverbindlichen Aussprache in einem neutralen Lande über die Grundprinzipien des Friedensschlusses entspricht dem Geiste der Friedensbereitschaft und Verschönllichkeit, den die verantwortlichen Staatsmänner des Reiches und die berufenen Vertreter der verbündeten Völker immer wieder bekundet haben. Die Aufnahme, die frühere ähnliche Schritte bei unsren Gegnern fanden, ist nicht ermutigend. Die kaiserliche Regierung begleitet aber den neuen Versuch, die Welt dem von ihr erhofften, gesicherten und dauernden Frieden näherzubringen, mit dem aufrichtigen und ernten Wunsch, daß die von einem tiefen Verantwortungsgesühl und edler Menschlichkeit eingegebenen Darlegungen der I. und II. Regierung den diesmal erhofften Widerhall finden mögen. Im Namen der kaiserlichen Regierung hat der Unterzeichnete die Ehre, zu erklären, daß Deutschland bereit ist, an dem vorgeschlagenen Gedankenaustausch teilzunehmen.

Amerika lehnt ab.

Wien, 20. Sept. (W.I.B.) Der schwedische Gesandte in Wien brachte heute im Auftrage seiner Regierung dem österreichisch-ungarischen Ministerium des Reiches den Wortlaut der Antwort der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf die Note der österreichisch-ungarischen Regierung vom 14. September zur Kenntnis. Die schwedische Gesandte in Washington dem Ministerium des Reiches in Stockholm übermittelte hatte. Die Antwortnote lautet: Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Zuschrift vom 16. September zu bestätigen, mit der die Note der österreichisch-ungarischen Regierung mitgeteilt wurde, die den Vorschlag an die Regierung aller kriegsführenden Staaten enthielt, dahingehend, diese mögen Vertreter zu einer vertraulichen und unverbindlichen Aussprache über die Grundzüge des Friedensschlusses entsenden. Hierbei wurde vorgeschlagen, die Vertreter zu beauftragen, einander die Auffassungen ihrer Regierungen über jene Grundzüge zur Kenntnis zu bringen, entsprechende Mitteilungen entgegenzunehmen und offene und freimütige Ausklärungen über alle jene Punkte zu erteilen und zu erteilen, die der genauen Bestimmung bedürfen. In Erwiderung hierauf beehrte ich mich mitzuteilen, daß der Inhalt Ihrer Mitteilung dem Präsidenten vorgelegt worden ist, der mich beauftragt, Ihnen bekannt zu geben, daß die Regierung der Vereinigten Staaten auf die Anregung der österreichisch-ungarischen Regierung nur eine Antwort erteilen zu können glaubt. Sie hat wiederholt und mit vollem Freimut die Bedingungen festgelegt, unter denen die Vereinigten Staaten den Friedensschluß in Erwägung ziehen. Sie kann und will sich mit keinem Besprechungsversuche über eine Angelegenheit befassen, hinsichtlich deren sie ihren Standpunkt und ihre Absichten so klar dargelegt hat. Vanfing.

Der britische Zeitgedanke.

Genf, 21. Sept. Die „Frankf. Nachr.“ melden: Der Vollzugsausch der radikalen Kammergruppen empfahl der Regierung, Burians Vorschlag durch Vermittlung eines neutralen Staates ausführlich zu beantworten. Auch Sombat findet in der „Humanität“ Lanfings Haltung bedauerlich. Ebenfalls entsprachen Balfours Reden den Bedürfnissen des französischen Volkes. Der britische Zeitgedanke sei nur die Erhaltung der deutschen Kolonien unter englischer Oberhoheit. Nach dem „Petit Parisien“ wird die Beratung der Londoner Sozialistenkonferenz über den Wiener amtlichen Vorschlag sowie über die Zuschriften der Sozialistenverbände der Mittelmächte streng vertraulich gehalten haben. Den kurzen Bericht darüber wird Henderson verfassen.

Reinewegs befriedigt.

Zürich, 21. Sept. Die Pariser sozialistische Presse ist von dem bisherigen Verlauf der Londoner Konferenz Reinewegs befriedigt. Sie verlangt von Clemenceau die Möglichkeit freier Meinungsäußerung über die von der Entente geplante Erweiterung auf die nunmehr dem Pariser Auswärtigen Amt zugegangene Buriannote. Der Friedensgedanke aber gerade jetzt eine unwiderstehliche Macht, der Friede müsse noch vor dem Winter kommen.

Trauer im schwedischen Königshaus.

Stockholm, 20. Sept. (W.I.B.) Prinz Erik, Herzog von Westmanland, der jüngste Sohn des Königs, ist heute morgen im Alter von 29 Jahren an Lungenerkrankung als Folge von Influenza gestorben. Wahrscheinlich wird durch den Tod des Prinzen auch der kopenhagener Besuch des Königs von Schweden in Frage gestellt.

Lokaler und vermischter Teil.

Simburg, den 21. Sept. 1918

„Auszeichnung. Dem Grenadier Willh. Beres, Sohn des Herrn Rechnungsrats Beres hier, wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse und die Großherzog. Bad. Silberne Verdienstmedaille am Bande der milit. Karl-Friedrich-Verdienst-Medaille verliehen.

„Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde Allerhöchst verliehen den Herren Rektor Karl Michels

und Hauptlehrer Jakob Benz, Kaufmann Peter Kurtenbach, Sattler- und Tapeziermeister Josef Reuß (Obere Grabenstraße 5), Wagnermeister Johann Glad in Simburg, ferner den Herren Hauptlehrer Josef Schmidt, Niederseifers, Pfarrer Alexander Stein in Würges, Pfarrer Hummer in Ellar, Lehrer Johann Leber in Hangenmeilingen, den Landwirten und Abnehmern der Kreisparafasse Josef Hartmann in Schmiedershausen, Johann Kunz VI. in Dorndorf und Theodor Speith in Niederbrechen.

„Dienstjubiläum. Gelbbriefträger Ludwig von hier, konnte gestern sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern.

„Die erste Woche der Winterzeit, in die wir seit Montag früh 2 Uhr eingetreten sind, ist zugleich die letzte Woche des Sommers. Herbstanfang steht kaltenmäßig vor der Tür, nachdem es in der Bitterung schon geraume Zeit so kühl gewesen ist, daß die Versuchung zur Ofenheizung nahe lag. Die Rohstoffversorgung liegt Zurechtstellung auf, und vielleicht besorgt der misstrauische Wettergott zum Ersatz jetzt einen schönen Herbst, der den Stiefelsohlen so gütig ist. Dagegen wird sich die Lebensmittelversorgung wieder in gesicherten Grenzen bewegen und hoffentlich gewinnt auch die Friedenssonne, die gerade wieder die finsternen Kriegswollen zu durchdringen sich bemüht, durchgreifende Kraft, damit uns ein fünfter Kriegswinter erspart bleibe. Bis dahin aber wollen wir weiter unsere Pflicht tun und unseren Führern wie bisher unser ganzes Vertrauen schenken.

Gottesdienstkordnung für Simburg.

Katholische Gemeinde.

18. Sonntag nach Pfingsten, den 22. September 1918.
Im Dom um 6 Uhr Frühmesse; um 8 Uhr 10 Min. Kindergottesdienst mit Predigt; um 9 1/2 Uhr feierl. Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Andacht von den drei göttlichen Tugenden.
In der Stadtkirche um 7, 8 und 11 Uhr hl. Messen, die zweite mit Gesang, letztere mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Christenlehre; um 3 Uhr Komplet.
In der St. Annakirche um 6 Uhr hl. Messe; um 8 Uhr hl. Messe mit Predigt oder Amt.
In der Sophienkapelle des Heppelstiftes um 8 1/2 Uhr hl. Messe.
An den Wochentagen im Dom um 6 Uhr Frühmesse. In der Stadtkirche um 7 1/2 Uhr Schulmesse, um 8 Uhr hl. Messe. Montag 7 1/2 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Peter Kremer; um 8 Uhr im Dom Jahramt für Karl und Josef Sterkel.

Evangelische Gemeinde.

17. Sonntag nach Trinitatis, den 22. September 1918.
Borm. 9 Uhr Predigtgottesdienst Delan Obenaus. Borm. 10 Uhr Hauptgottesdienst Delan Obenaus. Borm. 11 1/2 Uhr Christenlehre für die 1916, 1917 und 1918 konfirmierten Töchter, Delan Obenaus.
Mittwoch, den 25. September, abends 8 Uhr, Kriessbeistand Hilfsprediger Grün.
Die Amtswoche (Tausen und Trauungen) hat Delan Obenaus. — Bücherei, Weiersteinstraße, geöffnet wie sonst.
Gottesdienstkordnung für Runkel.
17. Sonntag nach Trinitatis, den 22. September 1918.
Runkel. Borm. 10 Uhr Pfarrer Schäß. Christenlehre für die männliche Jugend.
Eiceden. Nachm. 2 Uhr Pfarrer Schäß.

Amtlicher Teil.

(Nr. 220 vom 21. September 1918).

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580/9. 18. S. R. A.

betreffend Bestandserhebung,
Beschlagnahme und Höchstpreise
von Weiden, Weidenstöcken,
Weidenzweigen, Weidenrinde,
Weidenstäben, Weidenipfen,
Weidenstrauch, Weidenabfall,
Kopfsweiden und Naturrohr
(Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung

vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Erlaßen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
 - b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
 - c) die Auskunftsfrist und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.
- Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden, auf dem Stod und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenzweigen, Weidentinde, Weidenstämme, Weidenstämme, Weidenstämme, Weidenstämme und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stod und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenzweigen, Weidentinde, Weidenstämme, Weidenstämme, Weidenstämme und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Aenderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidenzweige, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabsfall, allgemein an Aufläufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Verkauf von der Kriegsamtstelle, in deren Bezirk der Verkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufläufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidenzweige, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabsfall von den amtlichen Aufläufers oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidenzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

*) Trocknen, Sortieren, Schalen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungs-erlaubnis.

Sei wie eine Blume.

Roman von Erich Ebenstein.

(Nachdruck verboten.)

Willis Bettchen aber war leer. Das Kind stand im Nachthemden auf der Kante des offenen Fensters und schrie mit gellender Stimme: „Zu Hilfe! Rettet meine Mama! Sie muß verbrannt! Ich kann die Tür nicht aufbringen! O, liebe gute Leute, rettet doch meine liebe, gute Mama!“

Der Anblick des schönen Knaben mit dem dunklen Vordach, der so inbrünstig mit gefalteten Händen um Hilfe für seine Mutter flehte, war so erschütternd, daß Algers und Eugenie einen Augenblick regungslos stehen blieben.

„Wie ist er dahin gekommen! — Er mit seinen armen, gelähmten Beinen?“ flammte Eugenie.

„Gott hat ein Wunder getan! Er ist nicht mehr gelähmt! Der Schreck und die Todesangst um sein Mütterchen haben die Nervenzähmung aufgehoben!“ antwortete Algers bewegt.

Dann trat er an das Fenster und nahm Willis in die Arme.

„So, kleiner, tapferer Mann, nun laß dich hübsch flint von Tante Eugenie anlehnen. Wir retten inzwischen schon deine Mama. Dann steigt alle drei hier zum Fenster hinaus, ich schütze euch eine Weile hier!“

Er schlang sich geschickt über die Fensterbrüstung und man hörte kein Aufspringen unten auf dem Kies.

Baron Heinrich war jäh erwacht. Ihm war, als höre er unter sich ein Fenster klirren und Floras Stimme „Feuer!“ rufen. Nun war er auf und in den Kleider und flog die Treppe hinab.

Der Korridor, welcher längs den Parterreräumen hinlief, war nur spärlich durch ein paar Lichter erhellt, wie stets in der Nacht. Ein durchdringender Rauchgeruch füllte ihn. An der Haustür hörte man Schläge.

Jetzt erst bemerkte Baron Heinrich eine weiße Gestalt, welche unbeweglich, den Kopf lausend vorgebeugt, inmitten des Korridors stand.

bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 100a.

3. Weidenzweigen sowie Weidenstämme aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 100a.

4. Weidentinde an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstraße 1-4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufläufer.

§ 5.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 100a erteilten schriftlichen Verarbeitungs-erlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht

Alle Weiden auf dem Stod und Weidenstöcke auf dem Stod unterliegen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Melgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 100a, mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.

Meldefarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldefarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 100a, erhältlich sind.

Meldefarten, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A. am 15. Mai 1917 Meldungen erhalten haben, erhalten die Meldefarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldefarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme“ sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldefarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldebenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftsfrist.

Über Weiden auf dem Stod geschnitten, sowie über Weidenstöcke auf dem Stod und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

„Du!“ rief er, sie erkennend. „Was ist geschehen? Wie kommst du?“

„Still“, unterbrach sie ihn, den Finger an die Lippen legend. „Hörst du nicht! Sie flüstern so unheimlich, die kleinen Flammen. Sie brennen sie alle tot da drinnen — alle!“ Das Kind — den Vater — und sie! Es ist nun kein Hindernis mehr. Wir bleiben allein übrig. Und alles gehört uns! Aber lag es niemand, Heino! Sag es niemand.“ Aber lag es niemand, Heino! Sag es niemand.“

Er hatte hart vor Entsetzen zugehört. Jetzt stürzte er wie wahninnig auf sie zu.

„Was hast du getan, Verfluchte?“ brüllte er außer sich und wollte sie schütteln. Aber sie wich lautlos wie ein Gespenst zurück.

„Still“, sagte sie, „es darf niemand wissen, daß ich — und sie können ja nicht heraus! Ich habe alle Schlüssel in der Tasche — alle und vor dem Kinderzimmer.“ In diesem Augenblick hörte man abermals Floras Stimme, halb erstickt in Todesangst: „Zu Hilfe — mein Kind — mein Kind —“

Dann wurde es still. Nur das Prasseln des Feuers kuckte an.

Baron Heinrich stürzte an die Tür, die zu seiner Gemahlin Schlafzimmer führte. Sie war abgesperrt und ohne Schlüssel. Mit aller Kraft, die seine Verzweiflung ihm verlieh, warf er sich dagegen. Das Schloß brach aus dem Türstock, die Tür war offen — eine glühende Loheschlange schlang entgegengesetzt. Aber mitten in dieser Loheschlange, die an den Wänden emporleuchtete, sah er am Boden etwas Weißes liegen — Flora — sein Weib!

Ohne sich einen Augenblick zu besinnen, sprang er mitten in den flammengelüllten Raum, rief Flora an sich und floh taumelnd mit verienktem Haar und Bart in den Korridor zurück.

Nach im selben Augenblick tauchte am offenen Fenster der Kopf Algers auf. Er hatte die fliehende Männergestalt bemerkt und atmete unwillkürlich erleichtert auf.

„Das war zur rechten Zeit!“ sagte er und dann schrie er laut: „Wasser, hierher, Leute! Wenn ihr keine Schläuche mehr habt, dann bildet eine Kette mit den Eimern!“

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden in Ansuchen zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsblätter, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen müßpflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stod, Weidenstöcke auf dem Stod, Weidenzweigen, Weidentinde, Weidenstämme, Weidenstämme, Weidenstämme, Weidenstämme und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.) sowie für Weiden auf dem Stod (Glanzrohr, Stuhrohr usw.), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstöcken, Weidenzweigen sowie Weidenabsfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzler (Weidenzüchter). Pflanzler im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzler ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen, zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 M. für 50 Rg.

15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 M. für 50 Rg.

10 v. H. bei Grundpreis über 15 M. für 50 Rg.

Bei Weidenzweigen, Weidenabsfall, Weidenzweigen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen, zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf, als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzler oder Hersteller ist, ist berechtigt, den nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfahrt) ab Verladung des Pflanzers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

(Schluß folgt.)

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr) und Weiden Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917.

Limburg, Saal der „Alten Post“
Montag, 23. Sept. 1918. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Deutsche Kulturarbeit im besetzten Belgien

Vortrag mit Lichtbildern
von Herrn Siegfried Moltke

Darstellung der hervorragenden Arbeiten des Deutschen Generalgouvernements auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, des Verwaltungswesens, der Schulpflege, des Versicherungswesens und Steuerwesens, des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen Weiterentwicklung usw. in Belgien.

Eintrittspreise: Mk. 1.50, Mk. 1.—, Mk. 0.50.

9te Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Befreiung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 23. September, bis

Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und

bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit

Kasseneinrichtung entgegen genommen. Die Zeichnungen

sowie sämtlicher Sparanleihen der Preussischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preussischen Central-

Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten

sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen,

sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postbank

erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu

20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und

100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, ausgestellt. Der Zinslauf beginnt

am 1. April 1919, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und

in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000 und

500 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli

jedes Jahres ausgestellt. Der Zinslauf beginnt am

1. Januar 1919, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1919

fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen

im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919,

ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar

oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert

zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen

Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten

Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen

im Januar und Juli 1918 und Januar 1919 entfallende

Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch

erst im Juli 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des

Reichs bis zum 1. Juli 1927 unlösbar. Frühestens auf

diesem Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung

zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber als-

dann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Aus-

losung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahl-

bare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unter-

liegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre

nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt,

die dann noch unzerlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung

zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die In-

haber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je

100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen

Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern.

Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen

müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und

dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre

Tilgung durch Auslosung werden — von der verkürzten Aus-

losung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen —

aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten

Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die

auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert

zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des

Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht aus-

gelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rück-

zahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Be-

trage (110%, 115%, oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt

werden 98,— M.,

für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das

Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15.

Oktober 1919 beantragt wird 97,80 Mark,

für die 4½% Reichsschatzanweisungen 98,— M.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der

üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückerlegung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeich-

nungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten

Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die

Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besonders

Wünsche wegen der Stückerlegung sind in dem dafür vorge-

sehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines

anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck

gebracht, so wird die Stückerlegung von den Vermittlungsstellen

nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf

Abänderung der Stückerlegung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken

der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf

Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte

Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in

endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt-

gemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000

Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgegeben sind, werden

mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich

im April n. J. ausgegeben werden.

Wünsche Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe

unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht

gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs

zu beileihen, so können sie die Ausfertigung besonderer

Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse

beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei

der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden

nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt,

sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse

übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom

30. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung

etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt

gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am

6. November d. J.

20% des zugeteilten Betrages spätestens am

3. Dezember d. J.

25% des zugeteilten Betrages spätestens am

9. Januar n. J.

25% des zugeteilten Betrages spätestens am

6. Februar n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch

nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts.

Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit,

indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nenn-

werts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet

zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teil-

beträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gezogenen

Mark 200.000.000 5% Reichsschatzanweisungen vom

1914 (I. Kriegsanleihe) Serie VI werden bei der Beglei-

dung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung

genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatz-

anweisungen zu begleichenden neuen Anleihen, je nachdem

sie Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben,

5% Stückzinsen für 180 Tage oder 4½% Stückzinsen für

90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatzanweisungen sind

mit Zinscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatz-

scheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont

vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis

zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die

5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen

kann die Vollzahlung am 30. September, sie muß aber

spätestens am 6. November geleistet werden. Auf bis zum

30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für

180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 6. No-

vember, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet

werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es

erlaubt, daneben Schuldverschreibungen der früheren

Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und

V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzu-

tauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so

viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch an-

melden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die

Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei der

jenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatz-

anweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten

Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten

Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten

auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatz-

anweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen

Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatz-

anweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatz-

anweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,25 für je

100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatz-

anweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben

Mark 2,50 für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind

mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit

April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen,

die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen. Der Um-

tausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß

die Einlieferer von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten

Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet

werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuld-

verschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin

SW. 68, Oranienstraße 92—94) zu richten. Der Antrag

muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten

und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichs-

schuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldver-

schreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanwei-

slungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgeteilt. Für

die Austeilung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeich-

nungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuld-

verschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in

Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen ein-

zureichen.

11(220)

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein. v. Grimm.

Zeichnungsbeginn Montag!

Berlin, im September 1918.

Modehaus Schönebaum

Limburg (Lahn),

gegenüber dem Bahnhof.

Empfehle meine Neuheiten in grosser Auswahl

Damen- und Mädchen-Bekleidung

Jacken-Kleider und garnierte Kleider
Damen-, Backfisch- und Kinder-Mäntel
Kleiderröcke — Blusen
Morgenröcke

Abteilung **Putz:** Damen- u. Kinder-Hüte
imitierte Pelzwaren — Boas

Umfassonieren und Neuaufarbeiten von Hüten schnell und billig.

Den Zeitverhältnissen Rechnung tragend habe ich eine

Arbeitsstube zur Anfertigung von Damen-Bekleidung

bei Zubringung von Stoff und Zubehör eingerichtet und sichere ich auch in dieser Abteilung

gute und fachmännische Bedienung zu.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Viehmarkt

in Limburg an der Lahn

am Dienstag, den 24. September d. J.

Austrick des Viehes von 7-9 Uhr vormittags.

Das zu entrichtende Standgeld ist abgezahlt bereit zu halten.

Limburg, den 31. August 1918.

12/220

Der Magistrat.

Ausgabe von Baumwollnähfäden und Leinwand.

In den nächsten Tagen gelangen in den Geschäften Baumwollnähfäden und Leinwand gegen Karten zum Verkauf. Um eine gerechte Verteilung nach der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen zu ermöglichen, soll auf die bereits ausgegebenen Bezugskarten die Zahl der Haushaltungsangehörigen eingetragen werden.

Die Nähgarnarten sind deshalb am Montag, den 23. ds. Mts. in der Zeit von 8-1 Uhr vormittags und 3-5 nachmittags im Rathause Zimmer Nr. 13 zur Abstempelung vorzulegen.

Auf nicht vorgelegte bzw. nicht abgestempelte Nähgarnarten kann Nähgarn nicht bezogen werden.

Limburg, den 18. September 1918.

4/220

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter dem Pferdebesand des Müllers Christian Görter von hier, ist die Pferde der Rinde amtlich festgesetzt worden.

Langendernbach, den 19. September 1918.

Der Bürgermeister:
Bertram.

Velour

Modellhut-Ausstellung.

Den Empfang sämtlicher Neuheiten in Damen- und Kinderhüten für Herbst und Winter beehrt sich ergebenst anzuzeigen

Fa. Franziska Zimmermann,
Limburg.

Untere Grabenstrasse 34.

10/220

Haaralzhüte

Samthüte

Zylinderplüsch

Waschpulver

ohne Seifenkarten erhältlich 762

Heinr. Lehnard,
Seifenfabrik, Limburg.

Das Heer braucht Munition und Waffen!
Unsere Rüstungsarbeiter brauchen Fett!
Landwirte, helft beiden durch Abgabe von Butter!

grosse Räume

zum Einstellern von Kartoffeln gesucht.
Angebote an Stammlager Limburg, Abteilung
Verpflegungsoffizier.

Das Feldheer braucht dringend
Hafer, Heu u. Stroh!
Landwirte helft dem Heere!

Kaufe jeden Posten

Kaninchen,
Enten und
Gänse.

Erbitte Angebote mit Preis
und Gewicht an 8/219

A. Schlitt, Dehra.

Handleiterwagen
Schlafzimmer,
Küchen-

n. einzelne Möbel
bittigt bei 14/202

J. W. Willig, Staffel
b. Limburg (Lahn).

Handleiterwagen

in allen Größen stets vor-
rätig bei 1/89

B. Bommer, Neumarkt 7.

Zu mieten oder zu
pachten gesucht:

Schreinerei
oder Glaserei

mit Maschinenbetrieb (elektr.)
Angebote unter Nr 5/220
an die Exped. d. Blattes.

Tüchtiges

Dienstmädchen

für sofort gesucht. 1/218

Frau Wilhelm Lehnard,
Neumarkt 1

Braves tüchtiges Mädchen
bei guter Behandlung u. guter
Verpflegung gesucht. 2/217

Frau L. Staudt, Bad Homburg

Ein braves

Dienstmädchen

nach auswärts gesucht. 1/

Näheres bei 14/220

Frau Kurtenbach,

Neumarkt 2.

Tüchtiges Mädchen

zum 1. Oktober gesucht.

Adolf Leopold,

12/202 Obere Schiede 6

Ein Monatsmädchen

für 2 Stunden vormittags

gesucht von 8/220

Frau Carl Korkhaus,

Frankfurterstr. 39

Freundlich

möbl. Zimmer

von Herrn zum 1. Oktober

gesucht.

Angebote unter 214 L an

die Exped. d. Bl.

Stellen-Angebote Stellen-Gesuche

inseriert man mit

gutem Erfolge in dem

Limburger

Anzeiger.

In der Nähe des Bahnhofs

6/220